



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 535, 1. Ergänzung - Ortskern Holten -

- I. Der Rat der Stadt hat am 19.12.2016 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz - vom 23.11.2016 umrandete Gebiet im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Verfahrensgebiet der 1. Ergänzung umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 535 - Ortskern Holten -. Es liegt in der Gemarkung Holten, Flure 1 und 10, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Seite der Bahnstraße; nordwestliche Seite der Burgstraße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 3265 und 3306, Flur 1; südöstliche Seite der Wasserstraße; in Höhe des Hauses Wasserstraße Nr. 42 die Wasserstraße überquerend; nordwestliche Seite der Wasserstraße; südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 47, Flur 10; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 37 - 47, Flur 10; nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 37, Flur 10; nordwestliche Seite der Wasserstraße; die Wasserstraße in Höhe der Krumme Straße überquerend; südöstliche Seite der Wasserstraße; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 2637 und 3308, Flur 1; nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 3429, Flur 1; nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 3429, Flur 1; nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 2824, Flur 1; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 2824, 2404, 2711, 2712 und 2488, Flur 1; südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 2488, Flur 1; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 3308 und 3309, Flur 1; südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 3309, 3134, 2184 und 3741, Flur 1; nördliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 2384, Flur 1.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umrangsgrenzen im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr und
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 535, 1. Erg. - Ortskern Holten - wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Ergänzung einer textlichen Festsetzung zum Ausschluss von Wettannahmestellen.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 265 bis 279





II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Der durch den Rat der Stadt am 19.12.2016 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 535, 1. Erg. - Ortskern Holten - unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 535, 1. Erg. - Ortskern Holten - unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 20.12.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 535, 1. Erg.:

Für das Plangebiet gilt zurzeit der Bebauungsplan Nr. 535 - Ortskern Holten - vom 01.10.2008. Dieser setzt neben den Straßenverkehrsflächen Reine, Allgemeine und Besondere Wohngebiete sowie Flächen für Gemeinbedarf (Kirchen) und Grünflächen (privat und öffentlich) fest. Bislang werden im gesamten Plangebiet Vergnügungsstätten und Betriebe, die Waren und Dienstleistungen zur Erregung sexueller Bedürfnisse und deren Befriedigung anbieten sowie Bordelle textlich ausgeschlossen.

Mit der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 535 - Ortskern Holten - im vereinfachten Verfahren sollen die Planungsziele für das gesamte Plangebiet um eine textliche Regelung zu Wettannahmestellen erweitert werden. Die Grundzüge der ursprünglichen Planung werden dadurch nicht berührt. Vielmehr handelt es sich um eine Ausdifferenzierung und Konkretisierung der ursprünglichen Zielsetzung entsprechend der aktuelleren Rechtsprechung, Trading-Down-Effekte zu verhindern. Das Bezugsgebiet der 1. Ergänzung entspricht dabei unverändert dem ursprünglichen Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 535 - Ortskern Holten -.

Bei Realisierung der oben genannten Nutzungen bzw. Anlagen und Betriebe würde den vorhandenen Trading-Down-Effekten weiter Vorschub geleistet. Unter Trading-Down-Effekten wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z. B. Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Ver-

drängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft. Daher sollen nicht nur Spielhallen und Wettbüros, sondern alle Arten von Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen, Sexshops und -kinos sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

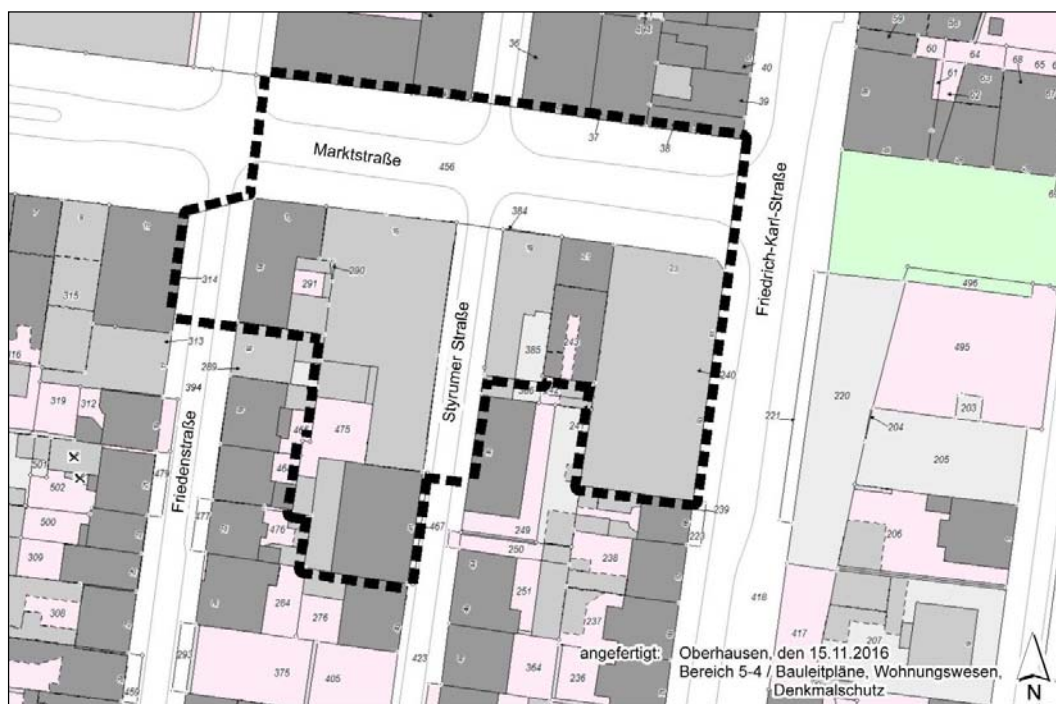
Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 734 - Marktstraße / Styrumer Straße -

- I. Der Rat der Stadt hat am 19.12.2016 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz - vom 15.11.2016 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35, und wird im Norden durch die Marktstraße, im Osten durch die Friedrich-Karl-Straße und im Westen durch die Friedenstraße begrenzt. Dabei umfasst das Plangebiet die Flurstücke Nr. 394, 423 und 456 teilweise sowie die Flurstücke Nr. 240, 243, 290, 291, 384, 385 und 475 in Gänze und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche, südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 240, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 243 und 385, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 423 Richtung Süden bis auf Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, östliche, südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 475, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 291, gerade verlängert bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 314, dessen östliche Grenze, vom nordöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 291, in gerader Linie nördlich zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 426, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 456, vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 38 in gerader Linie südlich zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 240.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr und
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 734 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines horizontal gegliederten Mischgebiets,
- Festsetzung von kerngebietstypischen Dichtmerkmalen,
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und andere unter Berücksichtigung des genehmigten Bestandes.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Der durch den Rat der Stadt am 19.12.2016 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 734 - Marktstraße / Styrumer Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 734 - Marktstraße / Styrumer Straße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 20.12.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 734:

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 734 wird eine verträgliche Nutzungsmischung innerhalb der vorhandenen gemischten Nutzung angestrebt. Es sollen dabei Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und/oder einen Trading-Down-Effekt auslösen, verfestigen oder verstärken, ausgeschlossen werden. Die ge-



mischte Nutzung soll horizontal gegliedert werden. Die Erdgeschosse sollen gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben.

Unter Trading-Down-Effekten wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z. B. Wettbüro, Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den Aufstellungs- beschluss zum Bebauungsplan Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße -

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz - vom 23.11.2016 umrandete Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 736).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Buschhausen, Flur 9 und 11, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Seite der Mecklenburger Straße; nord-östliche Seite der Friesenstraße; südöstliche Seite der Fichtestraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 75, 74, Flur 9 und der Flurstücke Nr. 168 und 169, Flur 11.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße -



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag:	08.00 - 16.00 Uhr und
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 736 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets;
- Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, Einzelhandel erotischer Artikel, Wettannahmestellen und anderer.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 19.12.2016 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2016 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 20.12.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 736:

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 736 wird eine verträgliche Nutzungsmischung angestrebt. Entsprechend des Bestands und zum Schutz der vorhandenen sensiblen Wohnnutzungen soll ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Im Allgemeinen Wohngebiet sind Vergnügungsstätten (z. B. Wettbüros und Spielhallen) unzulässig. Weitere Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und/oder einen Trading-Down-Effekt auslösen, verfestigen oder verstärken können (z. B. Wettannahmestellen oder Betriebe des Rotlichtmilieus), sollen durch textliche Festsetzung ebenfalls ausgeschlossen bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.

Unter Trading-Down-Effekten wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z. B. Wettbüros, Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft.

Die bestehende Schule soll entsprechend als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für drei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche in der Stadt Bochum und einen Bereich in der Stadt Essen.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 19.12.2016 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

03 BO Berliner Straße / Ottostraße
25 BO Quartier Feldmark
26 E Gewerbegebiet Heißener Straße

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Betei-



ligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf der Änderungspläne mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Oberhausen in der Zeit vom 23.01. bis 23.02.2017 (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich Stadtplanung
Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A)
Bahnhofstraße 66, Raum A 009
46042 Oberhausen

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
Montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr,
freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Die Termine und Orte für die Ausstellungen und Diskussionen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilt:

Regina Dreßler, Tel.: 0208 825-2449
E-Mail: regina.dressler@oberhausen.de

Uwe Kraus, Tel.: 0208 825-2196
E-Mail: uwe.kraus@oberhausen.de

Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

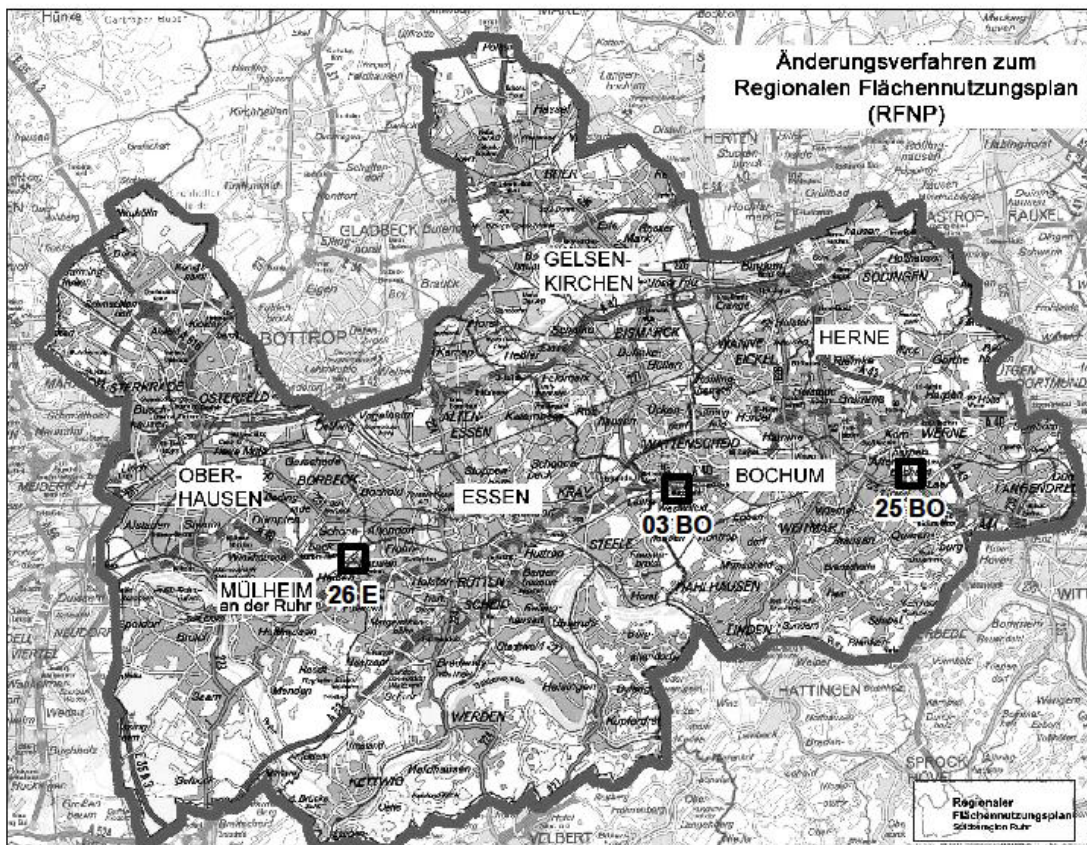
Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP-Änderungen führen; d. h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 20.12.2016

Schranz
Oberbürgermeister



**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Oberhausen bei Einsätzen der Feuerwehr sowie über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen vom 20.12.2016 (Feuerwehrsatzung)**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 sowie §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 19.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Feuerwehr erfüllt ferner die Pflichtaufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes. Hierzu gehören die Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) sowie die Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe (§ 3 Abs. 5 BHKG). Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Dazu gehören auch brandschutztechnische Leistungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens (gutachterliche Stellungnahmen, Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzepte). Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung solcher freiwilligen Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Der Antrag auf diese freiwilligen Leistungen ist schriftlich zu stellen oder schriftlich zu bestätigen. Bei Fehlen eines Antrages kann die Feuerwehr diese freiwilligen Leistungen erbringen, wenn die Vornahme im Interesse des Betroffenen erfolgt. Die Feuerwehr übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der freiwilligen Leistungen.

**§ 2
Erhebung von Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Oberhausen verlangt für die in § 52 Abs. 2 BHKG genannten Fälle den Ersatz der für den Einsatz entstandenen Kosten:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.



§ 3

Berechnungsgrundlage Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach Stunden zu berechnen ist, werden die Ausrückezeiten in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Der Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 wird nach Pauschalbeträgen für die einzelnen Einsatzbestandteile festgelegt. Die Höhe dieser Pauschalbeträge richtet sich nach Teil A des als Anlage beigefügten Kostentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (7) Der Kostenersatz wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 4

Gebühren

- (1) Die Stadt Oberhausen erhebt gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) Gebühren. Gebührenpflichtig sind:
 - Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - Leistungen infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (3) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig einge-

setzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch Auslagen der Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Teil B des als Anlage beigefügten Kostentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Gebührenfreiheit besteht nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW).
- (6) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5

Entgelte

- (1) Die Stadt Oberhausen erhebt gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für die in § 1 Abs. 3 genannten freiwilligen Leistungen Entgelte. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Entgelte werden auch für den Einsatz der hilfeleistenden Feuerwehren (§ 7 Abs. 1 BHKG) erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Teil C des als Anlage beigefügten Kostentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Über das Entgelt wird dem Entgeltschuldner eine Rechnung erteilt.

§ 6

Kosten-, Gebühren- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 5 Abs. 1 ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner nach § 4 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten oder Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2, die Gebührenansprüche nach § 4 und die Entgeltansprüche nach § 5 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides bzw. der Entgeltrechnung fällig, wenn im Bescheid/in der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Die Leistungen nach § 5 Abs. 1 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

**§ 8
Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9

Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen sowie der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen

- (1) Gemäß § 21 Abs. 3 und 4 BHKG haben die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und die beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (2) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 75,00 Euro pro Stunde festgesetzt.
- (4) Anträge auf die Gewährung von Verdienstausfall sind schriftlich bei der Berufsfeuerwehr Oberhausen einzureichen.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2004 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 22.12.2004, Teil 1), zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 15.12.2015 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 17.12.2015), außer Kraft.

Kostentarif

A. Kostenersatz

1. Personal	je Stunde
1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst)	33,00 €
1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	42,00 €
1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	58,00 €
1.04 Leitender Notarzt	63,00 €
2. Fahrzeuge	je Stunde
2.01.1 Löschgruppenfahrzeug	63,00 €
2.01.2 Tanklöschfahrzeug	62,00 €
2.02 Drehleiter	69,00 €
2.03 Gerätewagen	34,00 €
2.04 Rüstwagen	68,00 €
2.05 Einsatzleitwagen	40,00 €
2.06 Kommandowagen	46,00 €
2.07.1 Wechselladerfahrzeug	71,00 €
2.07.2 Abrollbehälter	7,00 €
2.08 Lastkraftwagen	56,00 €
2.09 Wasserrettungswagen	27,00 €
2.10 Einsatzleitwagen (ELW 2)	56,00 €
2.11 Versorgungs-PKW	29,00 €

Die Pauschalen der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich berechnet werden:

- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u. a. zu Tagespreisen

3. Boote	je Stunde
3.01 Mehrzweckboot	28,00 €
3.02 Rettungsboot	7,00 €

4. Gestellung des Löschzuges infolge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage:

je Einsatz 968,00 €

B. Gebühren

je Stunde 72,00 €

C. Entgelte

Soweit die Entgelte nach der Zeitdauer berechnet werden, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt.

I. Brandschutztechnische Leistungen

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme, Erstellung eines Brandschutzgutachtens, Erstellung eines Brandschutzkonzeptes u. a.

je Stunde 72,00 €
Brandschutzhelferausbildung (pro Teilnehmer/in einmalig) 50,00 €



II. Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen

1. Personal	je Stunde
1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst)	50,00 €
1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	63,00 €
1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	87,00 €
1.04 Leitender Notarzt	79,00 €
1.05 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr	26,00 €
2. Fahrzeuge	
2.01.1 Löschgruppenfahrzeug	63,00 €
2.01.2 Tanklöschfahrzeug	62,00 €
2.02 Drehleiter	69,00 €
2.03 Gerätewagen	34,00 €
2.04 Rüstwagen	68,00 €
2.05 Einsatzleitwagen	40,00 €
2.06 Kommandowagen	46,00 €
2.07.1 Wechselladerfahrzeug	71,00 €
2.07.2 Abrollbehälter	7,00 €
2.08 Lastkraftwagen	56,00 €
2.09 Wasserrettungswagen	27,00 €
2.10 Einsatzleitwagen (ELW 2)	56,00 €
2.11 Versorgungs-PKW	29,00 €

Die Entgelte der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich werden berechnet:

- Personal gem. Ziffer 1
- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u. a. zu Tagespreisen

3. Boote	je Stunde
3.01 Mehrzweckboot	28,00 €
3.02 Rettungsboot	7,00 €

4. Motor-, Rettungs- und Hilfsgeräte

4.01 Elektrotauchpumpe, Stromaggregat, Flüssigkeitssauger, Auffangbehälter	je Tag 28,00 €
4.02 Holzelement	je Tag 5,00 €
4.03 weitere Geräte	auf Anfrage

5. Schläuche und Armaturen

5.01 Druckschlauch B/C, Saugschlauch	
- je Länge -	je Tag 4,00 €
5.02 wasserführende Armaturen	je Tag 5,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Personalkosten gem. Ziffer 1 in Verbindung mit der Überlassung und dem Transport von Geräten.
- Maschinell betriebene Geräte (siehe Ziffer 4) werden nur mit Bedienungspersonal und Transportfahrzeugen überlassen.

6. Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte

6.01 Pressluftatmer und Atemschutzmaske	je Tag 22,00 €
6.02 Sauerstoffbehandlungsgerät	je Tag 2,00 €
6.03 Sauerstoffflaschen	je Tag 5,00 €
6.04 Füllen, Prüfen und Trocknen	21,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Transportfahrzeug nach Ziffer 2
- Personal nach Ziffer 1
- Sauerstoff zum Selbstkostenpreis

7. Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen; Überprüfung von Feuerwehrschränkeldepots

je Stunde 72,00 €

Angefangene Zeiteinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Sind Entgelte für die Überlassung von Geräten nach Tagen bemessen, gelten je angefangene 24 Stunden, beginnend mit der Überlassung, als ein Tag.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 20.12.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Aufgebot von Sparurkunden

3004050971

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 14.12.2016

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

- Betriebsbeschreibung
- Berechnungen
- Planungsunterlagen
- Brandschutzkonzept vom 11.12.2015
- BWP B. Wiegand + Partner Planungsgesellschaft mbH, Maßnahmenkatalog im Alarmfall, 19.08.2016,
- UGB Genehmigungsmanagement GmbH, Sicherheitstechnische Stellungnahme Nr. 160825/01/JMI-RLA, 29.08.2016
- TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Gutachterliche Stellungnahme zur Verträglichkeit eines Hotel- und Gastronomiebetriebs auf dem Grundstück Centroallee 266, Oberhausen, unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-II-Richtlinie (Artikel 12), April 2015
- Entwässerungsunterlagen
- verschiedene Stellungnahmen der im Umlaufverfahren beteiligten Stellen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

nach den Vorgaben der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso III-RL) im Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung eines Hotelbetriebs auf dem Grundstück Centroallee 266, Oberhausen

I.

Die

**Plassmeier GmbH
Zum Steigerhaus 1
46117 Oberhausen**

hat die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Hotelbetriebs (Az.: 6367-2015) auf dem Grundstück Centroallee 266 in Oberhausen bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Für das Vorhaben wird mangels derzeitiger Umsetzung der Seveso III-RL in nationales Recht sowie mangels weiterer gesetzlicher Vorgaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung analog der Vorgaben des § 23b Bundes-Immissionsschutzgesetz-Entwurf des vom Bundestag am 20.10.2016 beschlossenen „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates“ (Drucksache 18/9417, „Seveso III-Umsetzungsgesetz“) durchgeführt.

Dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bauantrag, die vom Bauherrn vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie etwaige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die der Stadt Oberhausen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, beigelegt. Die Bauantragsunterlagen enthalten insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen betreffend das Bauvorhaben:

- Bauantrag vom 03.11.2015 (eingegangen am 16.12.2015)
- Amtlicher Lageplan
- Baubeschreibung

II.

Die Vorhabenunterlagen liegen in der Zeit vom 22.12.2016 bis zum 26.01.2017 einschließlich bei der Stadt Oberhausen, Dienststelle: Bereich 5-3 / Baugenehmigung und Bauordnung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, Zimmer A 124, während der Dienststunden

(montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Personen, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können ab dem 22.12.2016 bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 09.02.2017 einschließlich, bei der

**Stadt Oberhausen
Bereich 5-3 / Baugenehmigung und Bauordnung
Technisches Rathaus Sterkrade
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen**

schriftlich Einwendungen erheben.

Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen.

III.

Über die Zulässigkeit des Bauvorhabens wird nach Abschluss des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Würdigung der fristgemäß eingegangenen Einwendungen durch die Stadt Oberhausen entschieden. Der Inhalt der Entscheidung über den Bauantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Durch Einsichtnahme in die Vorhabenunterlagen, Erhebung von Einwänden und Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Oberhausen, 08.12.2016

Schranz
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Abgabesatz-Satzung 2017 der Stadt Oberhausen vom 19.12.2016

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Gemäß § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 18.12.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Jahresgebührensatz 2017 auf

- a) 2,39 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 1,35 EUR je qm für Niederschlagswasser

festgesetzt.

(2) Für Gebührenpflichtige, die von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz 2017

- a) 1,33 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 0,79 EUR je qm für Niederschlagswasser.

(3) Die Abwassergebühr für Kleineinleiter (§ 18 Abs. 2 der Entwässerungssatzung) beträgt 0,59 EUR je cbm Abwasser.

(4) Der Gebührensatz 2017 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 12 der Kleinkläranlagensatzung vom 18.12.2006) beträgt 60,39 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 2

Gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallsatzung vom 30.09.2013 werden die Jahresgebühren 2017 für die Abfallbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Restmüll

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	29,20 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	58,40 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	116,80 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	233,59 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	87,60 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	175,20 EUR
120 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	350,39 EUR
240 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	700,78 EUR
770 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	2.248,34 EUR

770 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 4.496,67 EUR

1.100 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 3.211,91 EUR

1.100 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 6.423,82 EUR

Hausmüllsack = 3,40 EUR

Grünabfallsack = 1,50 EUR

Biotonne

80 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 87,60 EUR

120 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 131,40 EUR

240 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 262,79 EUR

Für die Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.100 Liter Container	je Leerung =	31,18 EUR
2.500 Liter Umleerbehälter	je Leerung =	70,85 EUR
4.500 Liter Umleerbehälter	je Leerung =	127,54 EUR

§ 3

Gemäß § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung werden die Jahresgebührensätze 2017 auf

3,95 EUR für Anliegerstraßen,
3,47 EUR für innerörtliche Straßen,
3,19 EUR für überörtliche Straßen und
3,93 EUR für fußläufige Straßen und Straßenteile

pro Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festgesetzt. Wird mehrmals gereinigt, so vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abgabesatz-Satzung 2017 der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 19. Dezember 2016

Schranz
Oberbürgermeister

3. Änderungssatzung vom 19.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 19.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 in der Fassung ihrer 2. Änderung vom 15.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 14 wird „§ 53 Abs. 1c“ durch „§ 48“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 wird „§ 51 Abs. 2 Satz 1“ durch „§ 49 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
3. § 15 Aufwands- und Kostenersatz wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Instandsetzung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Inspektion und Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung (§ 10 Abs. 8 und 9) sind durch die Anschlussberechtigten der Stadt im Sinne von § 10 Kommunalabgabengesetz zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

(2) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers kostenersatzpflichtig.

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil kostenersatzpflichtig.“

4. In § 18 Abs. 2 wird „§ 64 Abs. 1 Landeswassergesetz“ durch „§ 1 Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
5. In § 22 Abs. 5 wird „§ 58 Abs. 1“ durch „§ 57 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 19.12.2016

Schranz
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 19.12.2016 zur Kleinkläranlagensatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 19.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Kleinkläranlagensatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird „§ 53 Abs. 4 Satz 2“ durch „§ 49 Abs. 5“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 wird „§ 18 b“ durch „§ 60“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 19.12.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 5. Januar 2017
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2016/2017 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de